



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Stiftung Pommern

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Auflösung der Stiftung Pommern

A. Problem

Die 1966 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtete Stiftung Pommern hat u.a. die Aufgabe, Pommersches Kulturgut zu erhalten, Vermögensgegenstände pommerscher juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu erfassen und treuhänderisch zu verwalten.

Bedingt durch die deutschlandpolitischen Veränderungen der jüngsten Vergangenheit und die Bildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Rahmenbedingungen „pommernorientierter Kulturpolitik“ grundsätzlich verändert. Mecklenburg-Vorpommern sieht den Auftrag, Pommersches Kulturgut im Sinne des § 96 Bundesvertriebenengesetz zu pflegen, zu ergänzen und zu sichern, heute als seine spezifische Aufgabe an. Es hat daher in Greifswald eine „Stiftung Pommersches Landesmuseum“ errichtet, die im Einvernehmen mit der Stadt und der Universität Greifswald, dem Bund und der Pommerschen Landsmannschaft ein Pommersches Landesmuseum mit der Funktion eines Pommerschen Kulturzentrums errichtet.

Nach intensiven Verhandlungen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Pommern in Kiel und dem seinerzeitigen Sprecher des Pommerschen Zentralverbandes wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Aufgaben der Stiftung Pommern auf die „Stiftung Pommersches Landesmuseum“ in Greifswald übergehen sollen und die Stiftung Pommern in Kiel aufgelöst werden kann.

In Vorbereitung der Auflösung wurden bereits eine Änderung der Finanzvereinbarung von 1971 vorgenommen (Kabinettsvorlage vom 07.04.1997 - 62/97) sowie der Beschluss gefasst, dass die im Eigentum der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befindlichen und von der Stiftung Pommern verwalteten Museumsbestände der Stadt Stettin auf die Stiftung Pommersches Landesmuseum in Greifswald überführt werden (Kabinettsvorlage vom 06.10.1998 - 249/98). Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich nach Auslaufen der Ausstellungstätigkeit der Stiftung Pommern in Kiel umgesetzt (vgl. auch Begründung zum Gesetzentwurf, Teil A - Allgemeines).

B. Lösung

Die Stiftung Pommern wird durch Gesetz aufgelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Die Stiftung Pommern wird zurzeit mit 363.500 DM jährlich gefördert, diese Förderung kann mit Ablauf des Jahres 2000 eingestellt werden. Die Kosten für die Liquidation der Stiftung hat lt. Errichtungsgesetz das Land zu tragen.

Zum faktischen Übergang der Kulturgüter der Stiftung Pommern in Kiel nach Greifswald hat das Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern jedoch bereits mit Schreiben vom 6.4.1998 mitgeteilt, dass der Stiftungsvorstand der Stiftung Pommersches Landesmuseum am 2.4.1998 einvernehmlich zu der Auffassung gekommen ist, dass die Kosten für den Transport, die Versicherung und andere damit zusammenhängende Aufwendungen durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum getragen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

Gesetz zur Auflösung der Stiftung Pommern

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stiftung Pommern wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgelöst.
 - (2) Rechtsnachfolger der Stiftung Pommern ist das Land Schleswig-Holstein.
- § 3 bleibt unberührt.

§ 2

Das Stiftungskapital in Höhe von 20.000,-- DM wird je zur Hälfte dem Land Schleswig-Holstein und dem Pommerschen Zentralverband e.V. zugeführt.

§ 3

Die im Eigentum der Stiftung Pommern stehenden Sammlungsgegenstände sowie die der Stiftung Pommern zugewiesenen Mittel nach §§ 3 und 4 der Westvermögenszuführungs-Verordnung vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2082) einschließlich der aufgelaufenen Erträge sowie die im Eigentum der Stiftung befindlichen weiteren Vermögenswerte sind als Zustiftung auf die Stiftung Pommersches Landesmuseum in Greifswald zu übertragen. Dies gilt nicht für die der Stiftung zugewiesenen Mittel, so weit sie nach dem 31. Dezember 2000 zur Durchführung der Auflösung benötigt werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Pommern vom 16. Dezember 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) und die Verordnung über die Satzung der Stiftung Pommern vom 2. Juli 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), geändert durch Verordnung vom 19. April 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig Holstein

Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, For-
schung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Begründung

A. Allgemeines:

Die Stiftung Pommern - Stiftung des öffentlichen Rechts - ist mit Wirkung vom 01.01.67 gegründet worden (Gesetz vom 16.12.66, GVOBl. Schl.-H. S. 258). Damit sollte das Patenschaftsverhältnis über die ehemalige preußische Provinz Pommern, welches das Land Schleswig-Holstein im Jahre 1954 übernommen hat, auch nach außen hin wirksam gemacht werden. Zu den Aufgaben der Stiftung Pommern gehört insbesondere, pommersches Kulturgut zu sammeln, zu bewahren und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Als Sitz der Stiftung Pommern wurde Kiel bestimmt. Der Rantzau-Bau im Kieler-Schloss-Komplex wurde ihr zur unentgeltlichen Nutzung zugewiesen. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung Pommern vom 19.04.71 ist das Land verpflichtet, der Stiftung Pommern die Mittel für die Personal- und Sachkosten zuzuweisen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Die Zuweisung beträgt seit 1994 jeweils 363.500,-- DM. Das Land trägt außerdem die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Rantzau-Baus.

Ein wesentlicher Bestandteil der Sammlungen der Stiftung Pommern sind die im März 1945 nach Coburg verbrachten kunsthistorischen Objekte aus dem früheren Städtischen Museum Stettin. Nach § 27 Abs. 4 des Rechtsträgerabwicklungsgesetzes vom 06.09.65 (BGBl. I S. 1005) übt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die treuhänderische Verwaltung über diese Sammlung aus. Durch Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung Pommern wurde diese im Jahre 1971 mit der Verwaltung der Stettiner Sammlung betreut.

Die Stiftung Pommern hat in den 30 Jahren ihres Bestehens lebhaftes Aktivitäten entwickelt. Sie hat insbesondere schwerpunktmäßig kunsthistorische und kulturhistorische Gegenstände oder auch größere Bestände erworben, die vom Künstler oder Hersteller oder vom Motiv Bezug zur ehemaligen preußischen Provinz Pommern haben. Zahlreiches Sammlungsgut ist ihr auch durch Schenkungen oder letztwillige Verfügungen zugewendet worden.

Kurz nach der Wiedervereinigung sind in Mecklenburg-Vorpommern Pläne entwickelt worden, in Greifswald ein Pommersches Landesmuseum zu errichten, in dem pommersches Kulturgut zentral präsentiert werden soll. Eine enge Zusammenarbeit mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald ist vorgesehen. Als Träger wurde am 24.09.96 eine Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet. Stifter sind die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu Greifswald, der Pommersche Zentralverband e.V. und die Stiftung Pommern, Kiel. Die Gebäude, welche das Pommersche Landesmuseum aufnehmen sollen, sind vorhanden. Sie werden zurzeit saniert und für Museumszwecke hergerichtet. Die Investitionskosten tragen der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern je zur Hälfte. Die laufende Finanzierung ist unter Beteiligung der Hansestadt Greifswald sichergestellt.

Damit stellte sich auch die Frage nach der Zukunft der Stiftung Pommern in Kiel. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Pommern und dem Sprecher des Pommerschen Zentralverbandes wurde schließlich grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt, dass die Aufgaben der Stiftung Pommern auf die „Stiftung Pommersches Landesmuseum“ in Greifswald übergehen sollen und die Stiftung Pommern in Kiel aufgelöst werden kann. Es bleibt z.Zt. die Aufgabe der Stiftung Pommern in Kiel, die großen Sammlungen an kulturhistorischen Objekten nach modernen EDV-gestützten Methoden zu archivieren, um eine ordnungsgemäße Übergabe an das Pommersche Landesmuseum in Greifswald zu gewährleisten. Der Abschluss dieser Arbeiten kann bis Ende des Jahres 2000 erwartet werden; zu diesem Zeitpunkt kann die Stiftung Pommern aufgelöst werden.

In Vorbereitung der Auflösung wurden bereits eine Änderung der Finanzvereinbarung von 1971 vorgenommen (Kabinettsvorlage vom 07.04.1997 - 62/97), sowie der Beschluss gefasst, dass die im Eigentum der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befindlichen und von der Stiftung Pommern treuhänderisch verwalteten Museumsbestände der Stadt Stettin auf die Stiftung Pommersches Landesmuseum in Greifswald überführt werden (Kabinettsvorlage vom 06.10.1998 - 249/98). Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich nach Auslaufen der Ausstellungstätigkeit der Stiftung Pommern in Kiel umgesetzt.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1

Zu Abs. 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Stiftung Pommern mit Ablauf des Jahres 2000 aufgelöst ist. Sie hört damit auf, als Stiftung des öffentlichen Rechts weiter zu bestehen. Zum gleichen Zeitpunkt enden die Funktionen ihrer Organe, Stiftungsrat und Kurator.

Zu Abs. 2

Nach § 46 Abs. 1 LVwG erfüllen rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Somit muss für den Fall der Auflösung die Rechtsnachfolge geregelt werden. Dies kann in Bezug auf die Stiftung Pommern nur das Land Schleswig-Holstein sein, da Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nicht durch eine Stiftung privaten Rechts in einem anderen Bundesland erfüllt werden können. Da nach Satz 2 i.V. mit § 3 die Sammlungen und die wesentlichen Vermögenswerte auf die Stiftung Pommersches Landesmuseum zu übertragen sind, wird sich die Rechtsnachfolge praktisch auf die Abwicklung des verbleibenden Inventars beschränken. Außerdem werden die im Pommerschen Landesmuseum nicht benötigten, aber aufzubewahrenden Aktenbestände vom Land zu übernehmen sein. Verbindlichkeiten bestehen nicht.

So weit für den Zeitraum der Überleitung (vgl. § 3) Regelungen erforderlich werden sollten, sind diese vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu erlassen.

Zu § 2

Das Stiftungskapital ist je zur Hälfte vom Land Schleswig-Holstein und dem Pommerschen Zentralverband aufgebracht worden. Es muss daher je zur Hälfte diesen beiden Stellen zugewiesen werden.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft nur das im zivilrechtlichen Eigentum der Stiftung stehende Vermögen. Dieses kann nicht durch Landesgesetz auf die Stiftung Pommersches Landesmuseum übertragen werden, da dem die §§ 929 ff. BGB entgegenstehen. Die Eigentumsübertragungen müssen von der Stiftung Pommern vorgenommen werden. Über den Verbleib der Leihgaben, die der Stiftung Pommern zur Verfügung gestellt worden sind, muss mit den einzelnen Leihgebern verhandelt werden.

Die Vermögenswerte sind schon bisher faktisch als Zustiftung behandelt worden, ohne dass § 4 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes über die Stiftung Pommern, der ein Stiftungskapital von lediglich 20.000 DM vorsieht, förmlich geändert worden ist. Da die Vermögenswerte der Zweckbindung des § 96 BVFG unterliegen, empfiehlt es sich, sie auch in der Stiftung Pommersches Landesmuseum als Zustiftung zu behandeln. Daher ist die Übertragung in dieser Form vorzunehmen.

Zu § 4

Zu Abs. 1

Das Gesetz muss so rechtzeitig in Kraft treten, dass für die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung durchgeführt werden müssen, noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Denn vor Inkrafttreten des Gesetzes dürfen solche Maßnahmen nicht vollzogen werden.

Zu Abs. 2

Das Errichtungsgesetz für die Stiftung Pommern und die dazu erlassene Verordnung sollen zugleich mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung Pommern außer Kraft treten. Bis dahin bleiben die Organe der Stiftung Pommern, Stiftungsrat und Kurator, in voller Funktion und Verantwortung.